BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 354/10 B

L 11 R 2840/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1615/07 (SG Mannheim)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.9.2010 mit einem am 3.11.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.

2 Mit Schriftsatz vom 16.3.2011 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese hätte nunmehr bis zum Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist durch einen anderen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Die gesetzliche Begründungsfrist betrug im vorliegenden Fall - ausnahmsweise (wegen unvollständiger Rechtsmittelbelehrung) - ein Jahr *(§ 66 Abs 2 SGG)* und endete mit Ablauf des 4.10.2011. Innerhalb dieser Frist ist jedoch keine Beschwerdebegründung vorgelegt worden.

3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS